# Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Geltendorf (Förderrichtlinien)

#### 1 Allgemeines:

Die Gemeinde Geltendorf gewährt auf Antrag nach Maßgabe der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel freiwillig Zuschüsse an die örtlichen Vereine und Organisationen.

**Gefördert werden:** Vereine in den Bereichen Sport - Musik - Gesang - Freizeit - Jugend - Heimatpflege und Naturschutz, sowie caritative Organisationen.

## 2 Förderungsgrundsätze:

- Die Forderung erstreckt sich ausschließlich auf Vereine und Organisationen mit dem Sitz im Gemeindebereich Geltendorf.
- b) Die Vereine und Organisationen müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) nachweisen, sowie aktive Jugendarbeit leisten.
- c) Das monatliche Beitragsaufkommen der Vereine und Organisationen muss jeweils der Höhe der vom zuständigen Dachverband geforderten Beiträge entsprechen.
- d) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

## 3 Förderungsarten:

Die Forderung erfolgt durch die Bereitstellung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie durch finanzielle Zuwendungen. Neben oder an Stelle einer finanziellen Zuwendung kann eine Förderung auch durch kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten, sowie durch Einsatz gemeindlicher Dienstkräfte erfolgen.

## 3.1 Bereitstellung der Gebäude und Anlagen:

Die gemeindlichen Gebäude und Anlagen werden soweit möglich den Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt. Die hierfür erlassenen Benutzungsregelungen der Gemeinde sind zu beachten.

# 3.2 Finanzielle Zuwendungen:

Finanzielle Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und entsprechend den im Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfallen zulassen. Finanzielle Zuwendungen der Gemeinde können grundsätzlich nicht höher sein als Zuschüsse aus Bundes, Landes- oder Bezirksmittel für dieselbe Maßnahme.

## 3.2.1 Jugendarbeit:

#### Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Veranstaltungen und Aktivitäten von örtlichen Vereinen und/oder Jugendorganisationen mit kulturellem, sozialem, ökologischem, gesundheitlichem, technischem, berufsbezogenem, religiösem oder sportlichem Hintergrund.

Ferner werden sonstige Veranstaltungen von Vereinen und/oder Jugendorganisationen wie Kinobesuche, Zeltlager, Fahrten, Trainingslager und Freizeitmaßnahmen gefördert, wenn mehr als 50 % der Teilnehmer aus dem Gemeindegebiet kommen)

Nicht gefördert wird der vereinsspezifische Ablauf.

## Umfang der Förderung:

Jeder Verein und jede Jugendorganisation erhalten je Veranstaltung einen Zuschuss von bis zu 25 % des nicht gedeckten Aufwandes (Gesamtaufwand abzüglich Teilnahmegebühren), maximal 250 €.

Für die Förderung der Jugendarbeit wird der maximale Förderbetrag jährlich im Rahmen der Haushaltsberatung festgesetzt.

Der Finanzausschuss überprüft einmal jährlich die Anträge und wird vom Gemeinderat ermächtigt die Zuschüsse gemäß den Förderrichtlinien anzuweisen.

Die Förderanträge sind gesammelt für das jeweilige Jahr bei der Gemeinde Geltendorf einzureichen. Dabei sind für die Tätigkeiten Einzelnachweise zu führen.

### 3.2.2 Pauschale Sportbetriebsförderung

Zu den Kosten des Sportbetriebs wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Freistaat Bayern geleisteten Zuwendungen gewährt. Trachtenvereine und Gesangsvereine erhalten an Stelle der pauschalen Sportbetriebsförderung einen Zuschuss in Höhe von 250,- Euro jährlich; Musikkapellen und die Musikschule einen Zuschuss von 500,- Euro jährlich.

#### 3.2.3 Investitionsmaßnahmen:

Für notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Vereinsanlagen wird in Anlehnung an die Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern und BLSV ein Zuschuss von bis zu 30 % der nach Kostenpauschalen oder im Einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

Der Zuschuss je Maßnahme wird auf 5.000 € beschränkt. Außerdem wird eine Beschränkung von 5.000 € je Verein für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgenommen.

Im Einzelfall können hiervon abweichende Zuschüsse gewährt werden. Eine Förderung ist generell nur für Objekte im Gemeindegebiet möglich.

Welche Kosten beihilfefähig sind, richtet sich nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die vom BLSV festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten dienen dabei auch der Gemeinde als Grundlage für die Berechnung des gemeindlichen Zuschusses.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme ein Antrag mit den notwendigen Unterlagen (detaillierte Kostenschätzung, Kostenvoranschlag, Finanzierungskonzept) eingereicht wird.

#### 4 Allgemeine Grundsätze:

Bei allen Zuschussanträgen ist ein Nachweis der Finanz- und Kassenverhältnisse vorzulegen.

Für die Gewährung finanzieller Zuwendungen nach Ziffer 3.2.3 (Investitionsmaßnahmen) dieser Richtlinien gelten folgende Grundsätze:

a) der antragstellende Verein oder die Organisation muss die Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) 1977 nachweisen. Diesen sind gleichzustellen Vereine und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken und Zielen dienen bzw. das Gemeinwohl fördern.

- b) dem Antrag ist eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie die Förderrichtlinien des Verbandes beizulegen.
- c) vor Auszahlung eines gewährten Zuschusses ist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis mit Originalbelegen)
- d) Aufwendungen können erst ab 200,- Euro bezuschusst werden.

Bei Verlegung des Vereins- oder Organisationssitzes aus dem Gemeindebereich Geltendorf, bei zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Erlöschen der Gemeinnützigkeit ist die gewährte Zuwendung in voller Höhe an die Gemeinde zurückzuzahlen. Das Erlöschen der Gemeinnützigkeit ist der Gemeinde durch Vorlage der Mitteilung des Finanzamtes unmittelbar anzuzeigen.

Der Förderantrag ist mit dem gemeindlichen Vordruck zustellen. Eine entsprechende Teilnehmerliste ist beizufügen.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können von der Gemeinde in voller Höhe zurückgefordert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

# 5. Antragsverfahren:

Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Unabdingbar für die Gewährung der Zuschüsse ist die Beachtung der nachfolgenden Termine:

- a) Jugendarbeit: (Ziffer 3.2.1) bis spätestens 15. Januar des Folgejahres.
- b) Pauschale Sportbetriebsförderung: (Ziffer 3.2.2) spätestens vier Wochen nach Erhalt des staatlichen Zuschusses durch Vorlage des entsprechenden Zuwendungsbescheides, und durch schriftliche Antragstellung.
- c) Für einen beantragten Zuschuss verfällt die Zusage mit Ablauf des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wurde. Der Zuschuss ist dann erneut zu beantragen.
- d) Investitionsmaßnahmen: (Ziffer 3.2.3) spätestens bis 30.11. des Kalenderjahres, das dem Jahr des Bauvorhabens vorausgeht.

#### 6. Ausnahmen:

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Gemeinde vorbehalten.

7. Diese Richtlinien treten am 01.01.1990 in Kraft.

Geltendorf, den 12. Februar 2003 Gemeinde Geltendorf

gez. Lehmann

Lehmann

1. Bürgermeister

